

**Satzung über die 6. Änderung der  
Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die  
Wasserversorgung der Gemeinde Müssen vom 20.05.1998  
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4, 5, 6 Abs 1 bis 7, 8 Abs., 1 , Abs. 3 bis 7, 9a, 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), jeweils in der aktuell geltenden Fassung, sowie des § 26 der Wasserversorgungssatzung vom 20.05.1998, in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Müssen vom 29.11.2023 folgende 6. Änderungssatzung erlassen:

**Artikel I**

§ 11 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

**§ 11**

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Grundgebühr bestimmt sich nach der Größe der Wasserzähler. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung

bis	qn 2,5	5,00 Euro/Monat
bis	qn 6	18,00 Euro/Monat
über	qn 6	68,00 Euro/Monat

(2) Die Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) berechnet sich nach der Wassermenge, die Der öffentlichen Wasserversorgungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken entnommen wird. Sie beträgt 1,67 Euro je Kubikmeter.

**Artikel II  
Inkrafttreten**

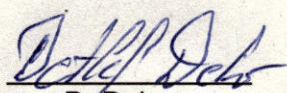
Diese 6. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Müssen, den 29.11.2023

Gemeinde Müssen  
Der Bürgermeister



(Siegel)

  
D. Dehr

